

## **Antrag**

**der Abg. Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Neuerliche Blockadeaktionen, daraus resultierende Erkenntnisse der Landesregierung sowie rechtliche Hintergründe von Kostenbescheiden**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit sie angesichts der zunehmenden Intensität der Klebe- und Blockadeaktionen (bspw. mit Blick auf die massiven Blockaden in Stuttgart am 1. Juli 2023) retrospektiv die etwa 20-prozentige Zunahme an Blockadeaktionen weiterhin als „leichten Anstieg“ (siehe Drucksache 17/4403) der Aktionen in diesem Themenfeld beurteilt;
2. wie viele Aktivisten bei den Blockaden am 1. Juli (s. o.) aus Baden-Württemberg stammten und wie viele nach ihrer Kenntnis eigens für die Blockaden aus anderen (Bundes-)Ländern angereist sind;
3. aus welchen Gründen eine wirkungsvolle Prävention der Blockadeaktion vom 1. Juli mittels „wirksame[r] Klimaschutzpolitik“ (siehe Drucksache 17/4403) misslungen ist;
4. inwieweit sie kurz-, mittel- und langfristig mit einer weiteren Zunahme solcher Blockadeaktionen rechnet und welche Maßnahmen sie aufgrund der Einschätzung kurz-, mittel- sowie langfristig zu ergreifen gedenkt;
5. in wie vielen Fällen Klimaaktivisten (bspw. solchen der Letzten Generation) die Kosten für von ihren Versammlungen verursachte Polizeieinsätze mittels eines Gebührenbescheids in den letzten drei Jahren in Rechnung gestellt worden sind (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);

6. welche Rückschlüsse sie aus jeweiligem Alter, Geschlecht, Zahlungsmoral und -modalitäten (s. u.) sowie der Herkunft der sog. Aktivisti auf deren interne wie externe Organisation und Zusammensetzung zu ziehen vermag;
7. auf welche Summe sich die erhobenen Gebühren in den letzten drei Jahren insgesamt belaufen, zumindest unter Gliederung in die Kosten für den jew. Polizeieinsatz selbst, Vollstreckungskosten und sonstigen Kostenpositionen sowie unter Nennung der höchsten Einzelsumme, die aufgrund einer Protestaktion von Klimaaktivisten im Wege eines Gebührenbescheids seitens der Behörden verlangt wurde sowie unter Darstellung des hierfür maßgeblichen Sachverhalts;
8. gegen wie viele Gebührenbescheide in den letzten drei Jahren Widerspruch oder sonstige Rechtsmittel eingelegt wurden;
9. wie häufig der Widerspruch oder das Rechtsmittel erfolgreich waren, zumindest unter Angabe der dafür im Regelfall maßgeblichen Gründe;
10. wie viele Bescheide binnen der gesetzten Frist nicht beglichen wurden, zumindest unter Darstellung der Anzahl der in der Folge eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen;
11. auf welcher gesetzlichen Grundlage die Gebührenbescheide im Regelfall, insbesondere die sog. „Wegtragegebühr“ betreffend, ergehen;
12. wer darüber entscheidet, ob im Anschluss an eine verbotene oder aufgelöste Demonstration ein Gebührenbescheid ergeht;
13. ob es diesbezüglich seitens des Innenministeriums eine Handlungsempfehlung gibt bzw. welchen Einschätzungs- und Handlungsspielraum die zuständigen Stellen im Einzelfall haben;
14. inwieweit es zutrifft, dass die Gebührenbescheide regelmäßig nicht durch jene Personen beglichen werden, gegen die sie ergangen sind, sondern stattdessen NGOs, Vereine, börsennotierte Aktiengesellschaften und sonstige Organisationen die Zahlungen übernehmen (bitte unter Darlegung der wesentlichen Erkenntnisse);
15. wie sie es bewertet, wenn NGOs, Vereine, börsennotierte Aktiengesellschaften und sonstige Organisationen die Zahlungen übernehmen, vgl. Ziffer 14.

5.7.2023

Goll, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann,  
Dr. Timm Kern, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer,  
Haag, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Mehrere Medien berichteten darüber, dass Klimaaktivisten im Anschluss an verbotene oder aufgelöste Demonstrationen Gebühren in Rechnung gestellt werden. Dieser Antrag soll eine Klärung der damit zusammenhängenden Umstände herbeiführen, insbesondere im Hinblick auf das Verhalten des Landes bzw. der zuständigen Behörden in dieser Frage. Für die Freien Demokraten ist klar, dass die Kapazitäten der Polizei begrenzt sind und Missbrauch derselben stets sanktioniert werden muss; deshalb erscheint es geboten, die Landesregierung dazu aufzufordern, die gebotene Härte in diesem Bereich walten zu lassen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Juli 2023 Nr. IM3-0141.5-341/40/31 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. inwieweit sie angesichts der zunehmenden Intensität der Klebe- und Blockadeaktionen (bspw. mit Blick auf die massiven Blockaden in Stuttgart am 1. Juli 2023) retrospektiv die etwa 20-prozentige Zunahme an Blockadeaktionen weiterhin als „leichten Anstieg“ (siehe Drucksache 17/4403) der Aktionen in diesem Themenfeld beurteilt;*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Hierbei können politisch motivierte Straftaten unter dem Themenfeld „Klima“ erfasst werden. Straftaten, die im Rahmen von Blockadeaktionen begangen wurden, stellen eine Teilmenge der erfassten Straftaten unter dem Themenfeld „Klima“ dar.

In der Fragestellung wird Bezug auf die Stellungnahme zur Ziffer 1 des Antrags 17/4033 der Abg. Nico Weinmann und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP genommen. In dieser wurden politisch motivierte Straftaten, die unter dem Themenfeld „Klima“ in den Jahren 2021 und 2022 erfasst worden sind, ausgewertet und dargestellt. Demnach wurden im Jahr 2021 106 Fälle und im Jahr 2022 127 Fälle erfasst. Die Fallzahlen liegen in dem Betrachtungszeitraum im unteren dreistelligen Bereich. Die Zunahme um 21 Fälle wird insofern als leichter Anstieg bewertet.

Die in der Fragestellung angesprochenen Blockadeaktionen ereigneten sich im Jahr 2023. Folglich werden diese Straftaten im KPMD-PMK für das Jahr 2023 erfasst und sind für eine Bewertung der Fallzahlenentwicklung für das Jahr 2023 relevant. Die Polizei Baden-Württemberg (BW) bewertet fortlaufend die Lageentwicklung im Bereich der Klimaproteste.

Im ersten Quartal 2023 bewegen sich die Fallzahlen im mittleren zweistelligen Bereich. Grundsätzlich unterliegen unterjährige Fallzahlen jedoch Veränderungen, da die zugrundeliegenden Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind und einzelne Straftaten im KPMD-PMK noch nicht erfasst sind. Daher ist für das Jahr 2023 lediglich eine Trendaussage möglich, die aktuell auf einen weiteren Anstieg der Fallzahlen hindeutet.

2. wie viele Aktivisten bei den Blockaden am 1. Juli (s. o.) aus Baden-Württemberg stammten und wie viele nach ihrer Kenntnis eigens für die Blockaden aus anderen (Bundes-)Ländern angereist sind;

Zu 2.:

Bei den Blockaden am 1. Juli 2023 in Stuttgart waren 56 Personen beteiligt. Davon haben 47 Personen ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg, fünf in Hessen, drei in Berlin und eine in Hamburg. Der Landesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, ob die Personen eigens für die Blockaden aus anderen Ländern angereist sind.

3. aus welchen Gründen eine wirkungsvolle Prävention der Blockadeaktion vom 1. Juli mittels „wirksame[r] Klimaschutzpolitik“ (siehe Drucksache 17/4403) misslungen ist;

Zu 3.:

In Baden-Württemberg sind nach den jüngsten Angaben des Statistischen Landesamtes die Treibhausgas-Emissionen im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahr lediglich von 72,3 auf 72,0 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente zurückgegangen (<https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2023157>).

Für Deutschland insgesamt hat der gemäß § 11 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz eingesetzte Expertenrat für Klimafragen am 17. April 2023 seinen „Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2022“ vorgelegt (<https://www.expertenrat-klima.de/publikationen/>). Die Ergebnisse sind ernüchternd: Insbesondere in den Sektoren Verkehr und Gebäude lagen die Emissionswerte 2022 oberhalb der jahresscharf im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vorgegebenen Zielwerte. Auch in seinem „Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2021“ stellte der Expertenrat fest, dass der Gebäudesektor und der Verkehrssektor die sektoriellen Emissionsziele überschritten. Dies hatte zur Folge, dass gemäß § 8 Absatz 1 KSG das für den jeweiligen Sektor überwiegend zuständige Bundesministerium ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vorlegen musste, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt. Während der Expertenrat für Klimafragen in seinem „Prüfbericht zu den Sofortprogrammen 2022 für den Gebäude- und Verkehrssektor“ vom 25. August 2022 im Gesamtbild davon ausgeht, dass das vorgelegte Sofortprogramm Gebäude einen substanziellen Beitrag zur Minderung der THG-Emissionen in diesem Sektor leisten kann, stellt er für das vom Bundesverkehrsministerium vorgelegte Sofortprogramm fest, dass es nicht die Anforderung an ein Sofortprogramm gemäß § 8 Absatz 1 KSG erfülle.

Eine wirksame Klimaschutzpolitik erfordert mindestens, dass die Gesetzesbestimmungen, die die Erreichung der Klimaziele gewährleisten sollen, eingehalten werden. Dazu müssen zumindest die jetzt verfügbaren Maßnahmen (siehe Stellungnahme zum Antrag des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP, Landtags-Drucksache 17/3639, Ziffer 12) ergriffen werden, mit denen der KSG-Zielpfad wieder erreicht werden kann.

Gerade weil die volle Minderungswirkung mancher Maßnahmen erst in einigen Jahren eintritt (zum Beispiel beim Ausbau des öffentlichen Personen- und Güterverkehrs), der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur aber von den über alle Zeiten hinweg kumulierten anthropogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen abhängt (siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u. a., Rn. 32), kommt es darauf an, dass die erforderlichen Entscheidungen zur Transformation nicht erst mittelfristig, sondern jetzt getroffen werden. Der „Weltklimarat“ IPCC geht mit sehr hoher Sicherheit davon aus, dass das Zeitfenster, in dem eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle gesichert werden kann, sich rapide schließt. Die bis 2030 getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen werden sich mit hoher Sicherheit jetzt und für Tausende von Jahren auswirken. Verzögerte Maßnahmen zur Minderung des Klimawandels und Anpassung daran würden eine Infrastruktur mit hohen Emissionen festschreiben, die

Risiken von verlorenen Vermögenswerten und Kostensteigerungen erhöhen, die Machbarkeit verringern sowie Verluste und Schäden vergrößern (Synthesebericht zum Sechsten IPCC-Sachstandsbericht [AR6] – Hauptaussagen aus der Zusammenfassung für die politische Entscheidungsfindung [SPM], herausgegeben von der Deutschen IPCC-Koordinierungsstelle, <https://www.de-ipcc.de/358.php>, S. 4). Eine wirkungsvolle Klimaschutzpolitik, die zur Prävention von Blockadeaktionen beitragen könnte, müsste deshalb die vom IPCC beschriebene zeitkritische Komponente von Transformationsentscheidungen berücksichtigen.

*4. inwieweit sie kurz-, mittel- und langfristig mit einer weiteren Zunahme solcher Blockadeaktionen rechnet und welche Maßnahmen sie aufgrund der Einschätzung kurz-, mittel- sowie langfristig zu ergreifen gedenkt;*

Zu 4.:

Der Klimawandel ist eine der drängendsten gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit und ein bedeutendes Thema in der politischen Auseinandersetzung. Hierzu gehören auch unterschiedlichste Formen des Protests und der öffentlichen Meinungskundgabe. Diese finden ihre Grenzen in kollidierenden Grundrechten Dritter sowie in gewichtigen öffentlichen Sicherheitsbelangen wie der Sicherheit des Straßenverkehrs und insbesondere der Verwirklichung von Straftatbeständen. Die Polizei ergreift in diesem Spannungsfeld in enger Abstimmung u. a. mit der zuständigen Versammlungsbehörde alle notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. zur Beseitigung von bereits eingetretenen Störungen sowie zur Verfolgung von Straftaten. In diesem Zusammenhang werden im engen Schulterschluss der beteiligten Behörden fortlaufend zielgerichtete Maßnahmen geprüft sowie konsequent um- und durchgesetzt.

Im Rahmen der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 14. bis 16. Juni 2023 wurde eine Erweiterung des bundesweiten Lagebildes zur Gruppierung „Letzte Generation“ (Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch) sowie einen intensivierten bundesweiten Informationsaustausch unter der Federführung des Bundeskriminalamtes beschlossen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Gruppierung „Letzte Generation“ und andere Klimaschutzbewegungen auch in Zukunft mit versammlungsrechtlich oder strafrechtlich relevanten Aktionen in Erscheinung treten werden.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum Antrag der Abgeordneten Julia Goll u. a. FDP/DVP, Landtags-Drucksache 17/1970 verwiesen. Die dort angekündigte phänomenbezogene „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Anklebungen von Personen im Rahmen demonstrativer Aktionen“ wurde mittlerweile erstellt und steht den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes in Baden-Württemberg zur Verfügung.

5. *in wie vielen Fällen Klimaaktivisten (bspw. solchen der Letzten Generation) die Kosten für von ihren Versammlungen verursachte Polizeieinsätze mittels eines Gebührenbescheids in den letzten drei Jahren in Rechnung gestellt worden sind (bitte aufgeschlüsselt nach Stadt- und Landkreisen);*
8. *gegen wie viele Gebührenbescheide in den letzten drei Jahren Widerspruch oder sonstige Rechtsmittel eingelegt wurden;*
9. *wie häufig der Widerspruch oder das Rechtsmittel erfolgreich waren, zumindest unter Angabe der dafür im Regelfall maßgeblichen Gründe;*
10. *wie viele Bescheide binnen der gesetzten Frist nicht beglichen wurden, zumindest unter Darstellung der Anzahl der in der Folge eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen;*

Zu 5., 8., 9. und 10.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 5, 8, 9 und 10 gemeinsam beantwortet.

Daten im Sinne der Anfrage unterliegen keiner strukturierten Erfassung, weshalb behelfsweise eine Abfrage der regionalen Polizeipräsidien durchgeführt wurde. Diese ergab, dass im Zeitraum vom 10. Juli 2020 bis 9. Juli 2023 insgesamt 139 Gebührenbescheide im Zusammenhang mit Klimaaktivistinnen und -aktivisten nachvollziehbar erlassen wurden. Hinter einem Gebührenbescheid können unter Umständen auch mehrere Gebührenschuldner stehen. Gegen 36 Gebührenbescheide wurden Widerspruch oder sonstige Rechtsmittel eingelegt. In zwei Fällen wurde dem Widerspruch abgeholfen. In beiden Fällen ist nachträglich festgestellt worden, dass die dem Gebührenbescheid zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht gegeben waren. In zehn Fällen steht eine Entscheidung über den Widerspruch noch aus. In 78 Fällen ist keine fristgerechte Zahlung der Gebühren erfolgt. Die Zuständigkeit für Mahn- und Vollstreckungsprozesse liegt bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg. Eine Gesamtdarstellung der eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist nicht möglich, da die Landesoberkasse nur in konkreten Einzelfällen unter Nennung des Kassenzeichens Auskunft über tatsächlich eingeleitete Maßnahmen geben kann.

Eine Aufschlüsselung der Gebührenbescheide nach Stadt- und Landkreisen, in denen jeweils der Polizeieinsatz stattfand, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Stadt-/Landkreis</b>	<b>Anzahl der Gebührenbescheide</b>
Landkreis Ludwigsburg	1
Landkreis Reutlingen	6
Landkreis Ostalbkreis	4
Landkreis Ravensburg	17
Stadtkreis Freiburg im Breisgau	59
Stadtkreis Heidelberg	9
Stadtkreis Heilbronn	13
Stadtkreis Mannheim	3
Stadtkreis Stuttgart	19
Stadtkreis Ulm	8

*6. welche Rückschlüsse sie aus jeweiligem Alter, Geschlecht, Zahlungsmoral und -modalitäten (s. u.) sowie der Herkunft der sog. Aktivisti auf deren interne wie externe Organisation und Zusammensetzung zu ziehen vermag;*

Zu 6.:

Die Sammlung und Auswertung von Informationen im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität erstreckt sich auf die polizeilichen Aspekte der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Darüber hinaus erfolgt keine statistische Erfassung im Hinblick auf die Anzahl sowie hinsichtlich des möglichen Gefahrenpotenzials von Angehörigen der Personenzusammenschlüsse.

Bei Gruppierungen der aktuellen Klimaproteste, wie bspw. die „Letzte Generation“ oder „Fridays For Future“, handelt es sich nicht um Beobachtungsobjekte des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV BW). Dementsprechend liegen dem LfV BW hierzu keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

*7. auf welche Summe sich die erhobenen Gebühren in den letzten drei Jahren insgesamt belaufen, zumindest unter Gliederung in die Kosten für den jew. Polizeieinsatz selbst, Vollstreckungskosten und sonstigen Kostenpositionen sowie unter Nennung der höchsten Einzelsumme, die aufgrund einer Protestaktion von Klimaaktivisten im Wege eines Gebührenbescheids seitens der Behörden verlangt wurde sowie unter Darstellung des hierfür maßgeblichen Sachverhalts;*

Zu 7.:

Die Summe der im Zeitraum vom 10. Juli 2020 bis 9. Juli 2023 erhobenen Gebühren beläuft sich auf insgesamt 16 483,87 Euro. Davon entfielen 13 734,65 Euro auf die jeweiligen Polizeieinsätze, 1 129,32 Euro auf Vollstreckungskosten und 1 619,90 Euro auf sonstige Kostenpositionen.

Die höchste Einzelsumme in Höhe von 388,90 Euro wurde durch das Polizeipräsidium Reutlingen im März 2023 erhoben. Dem vorausgegangen war eine Versammlung, von sechs Personen im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße in Reutlingen. Ein Teil der Gruppierung begab sich auf die Fahrbahn und blockierte den Verkehr. Nach Ansprache der Personen und Auflösung der Versammlung durch einen Vertreter der zuständigen Versammlungsbehörde wurden noch verbliebene Personen auf der Fahrbahn von der Örtlichkeit entfernt sowie richterlich angeordnete Gewahrsamnahmen durchgeführt.

*11. auf welcher gesetzlichen Grundlage die Gebührenbescheide im Regelfall, insbesondere die sog. „Wegtragegebühr“ betreffend, ergehen;*

Zu 11.:

Für Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes gilt in Baden-Württemberg der Grundsatz der Kostenfreiheit. Ausnahmen bestehen unter anderem dann, wenn ein Gebührenatbestand der Gebührenverordnung Innenministerium für den Bereich des Polizeivollzugsdienstes erfüllt ist. Darüber hinaus können für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen Gebühren und Auslagen nach der Vollstreckungskostenordnung (LVwVGKO) erhoben werden. Für das Wegtragen von Personen, was regelmäßig eine Maßnahme des unmittelbaren Zwangs nach § 66 Absatz 4 des Polizeigesetzes (PolG) darstellt, ergehen Kostenbescheide nach § 7 LVwVGKO.

*12. wer darüber entscheidet, ob im Anschluss an eine verbotene oder aufgelöste Demonstration ein Gebührenbescheid ergeht;*

Zu 12.:

Soweit das Versammlungsrecht anwendbar ist, gilt der Grundsatz der Polizeifertigkeit. Dies bedeutet, dass Maßnahmen gegen betreffende Personen erst dann auf Grundlage des Polizeigesetzes getroffen werden können, wenn die Versammlung vollziehbar verboten oder aufgelöst wurde oder Personen von der Versammlung ausgeschlossen wurden. Versammlungsrechtliche Vorschriften sehen selbst keine Grundlage für eine Kostenerstattung vor.

Die Prüfung und Entscheidung, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Gebührenbescheids gegen die betroffenen Personen vorliegen, treffen die Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen ihrer Zuständigkeit in eigener Verantwortung. Liegen die Voraussetzungen vor, wird regelmäßig eine Gebühr erhoben.

*13. ob es diesbezüglich seitens des Innenministeriums eine Handlungsempfehlung gibt bzw. welchen Einschätzungs- und Handlungsspielraum die zuständigen Stellen im Einzelfall haben;*

Zu 13.:

Die unter Ziffer aufgeführte „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Anklebungen von Personen im Rahmen demonstrativer Aktionen“ enthält auch Informationen zur Erhebung von Gebühren. Hinsichtlich eines „Einschätzungs- und Handlungsspielraums“ wird auf die Ausführungen zu Ziffer 12 verwiesen.

*14. inwieweit es zutrifft, dass die Gebührenbescheide regelmäßig nicht durch jene Personen beglichen werden, gegen die sie ergangen sind, sondern stattdessen NGOs, Vereine, börsennotierte Aktiengesellschaften und sonstige Organisationen die Zahlungen übernehmen (bitte unter Darlegung der wesentlichen Erkenntnisse);*

*15. wie sie es bewertet, wenn NGOs, Vereine, börsennotierte Aktiengesellschaften und sonstige Organisationen die Zahlungen übernehmen, vgl. Ziffer 14.*

Zu 14. und 15.:

Aufgrund des Sachzusammenhang werden die Ziffer 14 und 15 gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine Bewertung ist daher nicht möglich. Im Rahmen der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 14. Juni 2023 bis 16. Juni 2023 wurde u. a. eine Erweiterung der Erkenntnisse um die Finanzströme der Gruppierung der „Letzten Generation“ beschlossen.

In Vertretung

Blenke

Staatssekretär